

VORSCHRIFTEN FÜR GRABARBEITEN AUF ÖFFENTLICHEM GRUND HAUPTSTRASSEN

1. Vorbemerkung

Zur Benützung von öffentlichem Grund für Grabarbeiten, Leitungsanlagen, Materialablagerungen usw. ist eine Bewilligung des Tiefbauamtes Ostermundigen erforderlich. Die Benützung ist gemäss Gebührenreglement der Gemeinde Ostermundigen gebührenpflichtig.

- Für kleinere Grabarbeiten der öffentlichen Werke genügt **vor** Baubeginn eine Mitteilung mit Situationsplan und eingetragenen Standort des Grabenaufbruchs.
- Alle anderen Gesuche für Grabarbeiten müssen **mindestens 8 Wochen vor Baubeginn** mit Situationsplan eingereicht werden, um alle interessierten Stellen in die Vernehmlassung einbeziehen zu können.
- Für Anpassungen an öffentlichem Grund bei Zufahrten, Parkplätzen etc. in Zusammenhang mit einem Baugesuch genügt die Baubewilligung für den Strassenanschluss.
- Bei Werkleitungsarbeiten in Schadenfällen ist dem Tiefbauamt **umgehend** Meldung zu erstatten.
- Bei Arbeiten am Wasserleitungsnetz ist vor Arbeitsbeginn Kontakt mit der Wasserversorgung Ostermundigen (Tel. 930 11 11) aufzunehmen zwecks Koordination der Arbeiten (z.B. Unterbruch der Wasserzufuhr, Benachrichtigung der Wasserbezüger etc.).

Mit den unter 1 b) aufgeführten Arbeiten darf erst nach Erteilung der Bewilligung begonnen werden.

Die Arbeiten sind durch ausgewiesene Fachfirmen auszuführen.

Das Anrühren von Beton oder Mörtel sowie das Deponieren von Frischbeton auf Fahrbahnen und Trottoirs ist ohne Verwendung von Unterlagen nicht gestattet. Mit Beton, Mörtel und Öl verschmutzte Beläge müssen auf Kosten des Verursachers aufgebrochen und erneuert werden.

Provisorische Überdeckungen mittels Stahlplatten müssen fahrbahnbündig verlegt werden (Beschluss der Tiefbaukommission vom 29. Oktober 1997). Die Arbeiten sind so auszuführen, dass ein Verschieben der Platten nicht möglich ist.

Jegliche Bau-, Grabarbeiten und dergleichen **im Kronenbereich** geschützter, öffentlicher oder privater **Bäume** sind dem Tiefbauamt rechtzeitig vor Arbeitsbeginn zu melden. Dasselbe gilt für nicht bewilligungspflichtige Arbeiten, wie zum Beispiel das grossflächige Reinigen von Fassaden im Bereich von geschützten privaten oder öffentlichen Bäumen. Mit den Bauarbeiten darf erst nach Festlegung der Baumschutzmassnahmen durch das Tiefbauamt begonnen werden.

Vom 1. November bis und mit 31. März dürfen keine Wasserentnahmen ab Hydranten erfolgen (gemäss Wasserversorgungsreglement der Gemeinde Ostermundigen).

2. Wiedereinfüllen von Gräben

Die Schichtstärke des Kieskoffers ist wie folgt auszuführen:

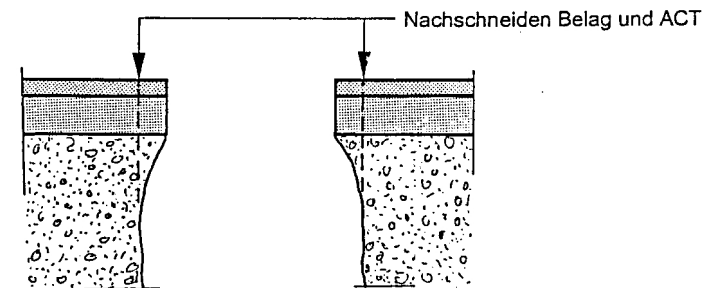
- | | | |
|-----------------|------------|------------|
| - Trottoir | 40 cm | |
| - Hauptstrassen | 40 - 70 cm | (siehe 3.) |
| - Nebenstrassen | 40 - 50 cm | |

Spezielle Fälle müssen nach den Weisungen des Tiefbauamtes Ostermundigen ausgeführt werden.

Das Einfüllmaterial gemäss Norm SNV 640 535b Abschnitt C, ist in Schichten von 30 cm einzubringen und mit mechanischen Hilfsmitteln zu verdichten, wobei in der Nähe von Leitungen spezielle Vorsicht geboten ist.

Die Arbeiten sind fachgerecht auszuführen. Zudem wird die Ausführung nach SNV-Normen vorgeschrieben. Das Aufbruchmaterial darf zur Grabenauffüllung, sofern SNV 640 535b Abschnitt C erfüllt ist, nicht aber zum Einfüllen des Fahrbahnkoffers verwendet werden.

Bei **Grabeneinbrüchen** oder Unterspülungen sind die Belagsränder mindestens auf die Breite des Einbruchs nachzuschneiden (siehe Abbildung 1).



Belagsschnitte für den Belagseinbau dürfen nur mit einem Fugenschneider (Belagsschneider) ausgeführt werden.

Eingesunkene Ränder und angerissene Flächen sind so anzuschneiden, dass mit ganzer Belagstärke an die ursprüngliche Belagshöhe angeschlossen werden kann.

Unregelmässige Flächen mit vielen Ecken sind zu vermeiden. Streifen von weniger als 30 cm Breite längs Randsteinen und Mauern sowie im Bereich von Schächten sind aufzubrechen und neu einzubauen.

3. Instandstellung auf Hauptstrassen und Trottoirs

Hauptstrassen sind:

Bahnhofstrasse, Bernstrasse, Forelstrasse, Mitteldorfstrasse, Oberdorfstrasse, Rütliweg, Schermenweg - Moosweg (Abschnitt Schermenweg - Forelstrasse), Unterdorfstrasse, Waldheimstrasse - Dennigkofenweg (Abschnitt Waldheimstrasse - Gümligen), Wegmühlegässli, Untere und Obere Zollgasse

Aufbruchstellen in oben genannten Strassen sind nach dem Wiedereinfüllen **sofort** mit einem Heissmischbelag bis zur Höhe der Fahrbahn zu versehen.

Die Instandstellung von Trottoirs muss umgehend **definitiv** ausgeführt werden.

Variante totaler ACT-Einbau

Provisorische Instandstellung: Einbau ACT 22 17 cm fahrbahnbündig

Die **definitive Instandstellung** hat ca. 6 Monate nach der provisorischen Instandstellung unaufgefordert zu erfolgen, wenn vom Tiefbauamt keine anderen Weisungen vorliegen.

Variante provisorischer ACT-Einbau

Provisorische Instandstellung: Einbau Hauptstrasse: ACT 22 N 5 cm fahrbahnbündig.
Einbau von Trottoirs: ACT 16 N 7 cm

Die **definitive Instandstellung** hat ca. 6 Monate nach der provisorischen Instandstellung unaufgefordert zu erfolgen, wenn vom Tiefbauamt keine anderen Weisungen vorliegen. Sie ist wie folgt auszuführen:

1. Entfernen Provisorium
2. Anschneiden Belag im Bereich abgesenkter Strassenflächen, mind. jedoch 20 cm über Grabenbreite (siehe Abb. 2)
3. Entfernen Belag und HMT
4. Erstellen der Planie
5. Anstreichen der Belagsränder
6. Einbau der ACT
Hauptstrasse: ACT 22 N 13 cm
Trottoir: ACT 16 N 5 cm
7. Einlegen Bitumenband für die Verschleisssschicht, nur wenn die angrenzende bestehende bituminöse Schicht mind. 3 cm beträgt.
8. Einbau der Verschleisssschicht
Hauptstrasse: AC 11 N 4 cm
Trottoir: AC 4 L 2 cm

Die Verschleisssschicht ist bündig mit der Fahrbahnoberfläche einzubauen.

4. Haftpflicht

Der Bewilligungsnehmer haftet der Gemeinde gegenüber für allfällige Schäden oder Unfälle, die während des Baus und nach dem Bau infolge mangelhaftem Unterhalt oder nachträglichen Setzungen des Grabens auftreten können. Die Gewährleistung des Bewilligungsnehmers für Mängel des Werkes dauert 5 Jahre ab Wiederinbetriebnahme desselben (Art. 219 OR).

5. Ersatzvornahme

Wird der definitive Belag innerhalb der angesetzten Frist nicht oder nicht vorschriftsgemäss eingebaut, so lässt das Tiefbauamt Ostermundigen, sobald seine Verfügung vollstreckbar geworden ist, die Arbeiten auf Kosten des Bewilligungsnehmers vornehmen (Art. 83f SGB vom 2. Februar 1964).

6. Andersartige Instandstellungen können vom Tiefbauamt angeordnet werden.

